

Annahmerichtlinien

Alter der versicherten Personen zu Beginn des Vertrages	Kindertarif: Eintrittsalter 4 Jahre – 17 Jahre Volljährigkeitsklausel: Mit Erreichen der Volljährigkeit erfolgt automatisch die Umstellung auf den Erwachsenentarif Erwachsenentarif: Eintrittsalter 18 Jahre - 59 Jahre	
VN / versicherte Person	Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person müssen nicht identisch sein.	
Mehrere Verträge für eine versicherte Person	Der Abschluss eines zweiten Vertrages für dieselbe versicherte Person ist anfragepflichtig und muss im Vorfeld mit der Fachabteilung der Janitos Versicherung AG abgestimmt werden.	
Versicherungsdauer	Längstens bis zur Vollendung des 67. Lebensjahrs	
Nicht versicherbare, zuschlagspflichtige und anfragepflichtige Berufstätigkeiten	Die Prüfung der Berufstätigkeit erfolgt über die Risikoprüfung im Maklerportal oder über den Janitos Tarifrechner. Nicht versicherbare Berufe: Nicht versichert sind Beeinträchtigungen bei Tätigkeiten, die im Rahmen der folgenden Berufsbilder auftreten: Akrobat, Artist, Bergungstaucher, Bohrschichtführer, Boxer, Dompteur, Drachenfluglehrer, Fallschirmlehrer, Flugversuchspilot, Forschungstaucher, Mitarbeiter von Munitions-, Such- und Räumungstrupps, Schießmeister, Sprengmeister/-beauftragter/-berechtigter/-hauer/-macher, Stückenschießer (Bergbau), Rennfahrer im Bereich Motorsport (z.B. Formel 1 oder Motorradrennfahrer), Stuntman, Testfahrer, Testpilot, Tierbändiger, Trapezkünstler, Versuchsfahrer und Werksfahrer.	
Rentenhöhe:	Erwachsene (Personen mit Eintrittsalter ab 18 Jahre)	Kinder (Personen mit Eintrittsalter ab 4 Jahre bis 17 Jahre)
	Mindestrentenhöhe: 500 Euro Maximale Rentenhöhe bei Vertragsabschluss: 3.000 Euro Maximale Rentenhöhe während der Vertragslaufzeit (wenn durch Erhöhung der VS oder aufgrund Aktivdynamik von der Rentenhöhe bei Vertragsabschluss abweicht): 3.000 Euro	Mindestrentenhöhe: 500 Euro Maximale Rentenhöhe bei Vertragsabschluss: 2.000 Euro Maximale Rentenhöhe während der Vertragslaufzeit (wenn durch Erhöhung der VS oder aufgrund Aktivdynamik von der Rentenhöhe bei Vertragsabschluss abweicht): 3.000 Euro

Absicherungsvarianten

Rentenbezugsdauer	Alternativ: A) bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres B) lebenslang
Passivdynamik im Leistungsfall	Alternativ: A) keine B) 1,5 %
Aktivdynamik ohne erneute Gesundheitsprüfung	Alternativ: A) keine B) 3 % (nur möglich bis zu einer ab Beginn vereinbarten Rentenleistung in Höhe von 2.500 Euro) C) 5 % (nur möglich bis zu einer ab Beginn vereinbarten Rentenleistung in Höhe von 2.200 Euro)
Motorradfahrer	Unfälle oder daraus resultierende Krankheiten, die einer volljährigen versicherten Person als Fahrer eines Motorrades zustoßen, sind bedingungsgemäß ausgeschlossen. Durch Zahlung eines Beitragszuschlags (in Höhe von 25%) auf die Versicherungsprämie kann diese Leistung in den Vertrag eingeschlossen werden und wird im Versicherungsschein gesondert dargestellt. Für Personen unter 18 Jahren und für Beifahrer eines Motorrades gilt kein Ausschluss für Unfälle und daraus resultierende Krankheiten durch Motorradfahren.
Kapitalsofortleistung	Für Personen mit Eintrittsalter 4 - 17 Jahren kann als Erweiterung gegen Beitragszuschlag zusätzlich die Auszahlung einer Kapitalsofortleistung in Höhe einer Jahresrente (monatliche Multi-Rente x 12) mitversichert werden. Diese Kapitalsofortleistung wird in folgenden Fällen ausgezahlt: <ul style="list-style-type: none"> • Im Leistungsfall, also bei Eintritt des Versicherungsfalls (Anspruch auf Rentenleistung ist aufgrund der Voraussetzungen für mindestens eine Leistungsart gegeben) • Ohne Leistungsfall: Bei Unterziehung einer schweren Operation wenn es sich um einen der folgenden Eingriffe handelt: <ul style="list-style-type: none"> • Eingriff am Herzen unter Eröffnung des Brustkorbes • Eingriff an den Lungen mit Eröffnung Brustkorb • Einsatz einer Herz-Lungen Maschine • Lebereingriff mit Eröffnung Bauchhöhle • Eingriff an den Nieren • Eingriff am Gehirn mit Eröffnung des Schädels sowie gleichzeitig <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Vollnarkose notwendig war 2. eine Behandlungsdauer von mehr als 7 Tagen im Krankenhaus erfolgte Hinweis: Beide Erweiterungen können nur zusammen mitversichert werden.

Beschreibung der Leistungsarten (Anspruch auf Rentenleistung ist gegeben, sobald die Voraussetzungen für mindestens eine Leistungsart vorliegt)

A) Rentenleistung bei Invalidität durch Unfall

Voraussetzung für die Rentenleistung	Der Unfall hat zu einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% geführt.
Fristen	Die Invalidität muss innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall eingetreten sein und spätestens vor Ablauf von weiteren 6 Monaten von einem Arzt schriftlich festgestellt sowie vom VN geltend gemacht werden.
Mitwirkungsanteil	Eine Leistungskürzung ist erst ab 50 % möglich.

Gliedertaxe

Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit von...	Verbesserte Gliedertaxe in der Janitos Multi-Rente	Zum Vergleich: Marktstandard GDV-AUB 2008- Gliedertaxe
Arm	70 %	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	70 %	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	65 %	60 %
Hand	60 %	55 %
Daumen	25 %	20 %
Zeigefinger	15 %	10 %
Anderer Finger	10 %	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	70 %	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	60 %	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	55 %	45 %
Fuß	50 %	40 %
Große Zehe	8 %	5 %
Andere Zehe	5 %	2 %
Auge	50 %	50 %
Gehör auf einem Ohr	35 %	30 %
Geruchssinn	10 %	10 %
Geschmackssinn	10 %	5 %
Stimme	40 %	Nicht geregelt*

* Invaliditätsgrad bei Verlust der Sprechfähigkeit / der Stimme abhängig von ärztlichem Gutachten
 AUB 2008 = Allgemeine Bedingungen zur Unfallversicherung von 2008

B) Rentenleistung bei Organschäden

Voraussetzung für die Rentenleistung	Als Leistungsfall gilt der Eintritt einer irreversiblen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit von bestimmten Organen bzw. einer definierten Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten als Folge einzelner bestimmter Krankheiten oder durch Unfall. Die Maßstäbe für die Bewertung sind im Bedingungsmerkmal dargelegt.
Geltendmachung von Ansprüchen	Die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit ist uns durch ein ärztliches Gutachten zu belegen.
Vorerkrankungen	Haben Vorerkrankungen bei der Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, findet keine Leistungskürzung entsprechend dem Anteil der Vorerkrankung statt.

Organschäden und Krankheiten

Erkrankungen des Gehirns und des zentralen Nervensystems	Als Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit gilt jede Schädigung des Gehirns oder des Rückenmarkes, die zu einer vollständigen Lähmung eines Beines und eines Armes, oder mindestens einer Körperhälfte führt. Vollständig heißt, dass die Funktion der Extremitäten zu 90 oder mehr Prozent aufgehoben ist. Alle weiteren Beeinträchtigungen nach Schädigung des Gehirns oder des zentralen Nervensystems werden nach den Definitionen der Grundfähigkeiten beurteilt.
Psychische Störungen oder Geisteskrankheiten	Multi-Rente für Erwachsene: Versichert sind alle psychischen oder geistigen Erkrankungen, die <ul style="list-style-type: none"> - zu einer dauerhaften Vormundschaft oder Pflegschaft oder - zu einer dauerhaften Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder - zu einem dauerhaften Verlust der zeitlichen und räumlichen Orientierung geführt haben. Versicherungsschutz besteht jedoch nicht bei einer dauerhaften geschlossenen Unterbringung auf Grund einer Straftat, einer Suchterkrankung und deren Folgen oder eines Suizidversuches und dessen Folgen. Multi-Rente für Kinder: Ein Rentenanspruch liegt vor, sofern nachweislich durch ein sich während der Vertragslaufzeit ereignendes Unfallereignis, durch eine Infektion oder durch einen Impfschaden ein Intelligenzdefekt neu entstanden ist und durch diesen Intelligenzdefekt der gemessene Intelligenzquotient die altersentsprechende Norm um mehr als 35 % unterschreitet.
Herzinfarkt und andere Herzerkrankungen	Als Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit gelten alle Herzerkrankungen wie z.B. Herzinfarkt, Herzklappenerkrankungen, Entzündungen des Herzmuskels oder Herzrhythmusstörungen, die zu einer erheblichen Minderung der Pumpleistung des Herzens geführt haben. Eine erhebliche Minderung der Pumpleistung liegt vor bei einer: <ul style="list-style-type: none"> - Ejektionsfraktion kleiner gleich 30% (bei Kindern der altersentsprechenden Norm) oder - Fractional Shortening kleiner gleich 15% (bei Kindern der altersentsprechenden Norm) oder

	<ul style="list-style-type: none"> - Herzvergrößerung Herz-Thorax-Ratio größer gleich 1,5 oder - Herzinsuffizienz NYHA (New York Heart Association) III oder IV (bei Kindern bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres in der modifizierten Form für Kinder) <p>Der Zustand muss irreversibel und auch durch Medikamente nicht dauerhaft über das oben beschriebene Maß verbesserbar sein. Werden die Funktionswerte durch eine Transplantation verbessert, wird die Leistung weiterhin erbracht.</p>
--	--

<p>Nierenerkrankungen</p>	<p>Eingeschlossen sind alle Erkrankungen der Nieren, die z.B. aufgrund von Immunkrankheiten, chronischen Entzündungen, Verletzungen, Gefäßsklerose, Diabetes oder Bluthochdruck entstanden sind.</p> <p>Geleistet wird ausschließlich bei Nierenerkrankungen, die die Leistungsfähigkeit der Nieren auf Dauer und irreversibel so reduzieren, dass die Werte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Glomeruläre Filtrationsrate 40ml/min/1,73 qm Körperoberfläche bzw. - Kreatinin-Clearance von 30ml/min/1,73 qm Körperoberfläche nicht überschritten werden oder der - Kreatininwert 4mg/dl (350µmol/l) nicht unterschritten wird. <p>Werden die Werte durch eine Dialysebehandlung und/oder Transplantation verbessert, wird die Leistung weiterhin erbracht.</p>
----------------------------------	---

<p>Lungenerkrankungen</p>	<p>Als Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit gilt jede Lungenerkrankung, die die Leistungsfähigkeit der Lungen auf Dauer und irreversibel erheblich reduziert. Eingeschlossen sind alle Erkrankungen der Lungen, wie z.B. Asthma, Emphysem, chronische Entzündungen und Verletzungen.</p> <p>Die Leistungskraft der Lungen wird in Prozent von der Norm bestimmt.</p> <p>Die Funktionsminderung wird ausschließlich anhand eingeführter Leitlinien zur Messung der Lungenfunktion bestimmt. Erheblich ist eine Reduktion der Lungenleistung, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forciertes expiratorisches Volumen (FEV1) kleiner gleich 40% (bei Kindern der altersentsprechenden Norm) oder - Vitalkapazität (VK) kleiner gleich 40% (bei Kindern der altersentsprechenden Norm) oder - Sauerstoffpartialdruck im arteriellen Blut (pO2) kleiner gleich 50% (bei Kindern der altersentsprechenden Norm) ist. <p>Eine Verbesserung der Werte durch die Benutzung eines Sauerstoffgerätes bzw. durch die künstliche Zufuhr von Sauerstoff gilt nicht als Verbesserung der Funktionsminderung.</p> <p>Werden die Funktionswerte durch eine Transplantation verbessert, wird die Leistung weiterhin erbracht.</p>
----------------------------------	--

<p>Lebererkrankungen</p>	<p>Als Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit gilt jede Leberschädigung, die die Funktion der Leber erheblich reduziert. Die Funktionsminderung der Leber ist dann erheblich reduziert, wenn mindestens zwei der folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auftreten von Bauchwasser (Aszites) - Auftreten von Krampfadern in der Speiseröhre - Bilirubinwert (gesamt) größer gleich 3,0 mg/dl (51µmol/l) - Albuminwert kleiner gleich 3,5 g/dl (35 g/l) - Quickwert kleiner gleich 40% (bei Kindern der altersentsprechenden Norm) <p>Die Funktionsminderung muss irreversibel und auf Dauer sein.</p>
---------------------------------	--

	Werden die Funktionen der Leber auf Grund einer Transplantation verbessert, wird die Leistung weiterhin erbracht.
--	---

<p>Krebs (ohne Lymphknotenkrebs und Blutkrebs)</p>	<p>Ein bösartiger Tumor liegt vor, wenn es zu unkontrolliertem Wachstum, der Aussaat von Tumorzellen mit Einwanderung in umliegendes Gewebe und der Zerstörung von gesundem Gewebe kommt.</p> <p>Krebserkrankungen werden nach der Größe des Tumors (T) als T1, T2, T3 oder T4 beschrieben, zusätzlich nach der Beteiligung von Lymphknoten (N) und der Aussaat des Tumors (M).</p> <p>Geleistet wird bei Multi-Rente für Erwachsene:</p> <ul style="list-style-type: none"> - allen Tumoren der Größe T2 oder Stadium 2 mit Lymphknotenbeteiligung (N positiv) und allen Tumoren der Größe T3 bzw. Stadium 3 und höherem Stadium bei Multi-Rente für - dies gilt auch bei Wiederauftreten dieses Krebses (Rezidiv). <p>Geleistet wird bei Multi-Rente für Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - allen Tumoren, die Absiedlungen in andere Körperorgane (Fern-Metastasen, M1 positiv) zeigen - allen Tumoren der Größe T1 oder Stadium 1 mit Lymphknotenbeteiligung (N positiv) und allen Tumoren der Größe T2 bzw. Stadium 2 und höherem Stadium bei der Multi-Rente <p>Ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Carcinoma-in-situ - Gebärmutterhalsdysplasien CIN-1, CIN-2, CIN-3 - alle Tumore der Größe T1 und T2 ohne Lymphknotenbeteiligung bzw. N positiv (für Erwachsene) - alle Tumore der Größe T1 ohne Lymphknotenbeteiligung bzw. N positiv (für Kinder) - sowie alle Hautkrebserkrankungen. <p>Versichert sind aber maligne Melanome mit einer Tumordicke von mehr als 1,5 mm nach Breslow oder Clark Level 3.</p>
<p>Lymphknotenkrebs und Blutkrebs</p>	<p>Unter diesen Begriff fallen alle Tumorformen des Blutes, der blutbildenden Organe und des Lymphsystems einschließlich Leukämie, Lymphome und Morbus Hodgkin.</p> <p>Die Krebserkrankungen des Blutes und der Lymphknoten werden je nach Ausprägung in Stadien eingeteilt.</p> <p>Stadium 1: Befall einer einzigen Lymphknotenregion ober- oder unterhalb des Zwerchfells Stadium 2: Befall von zwei oder mehr Lymphknotenregionen ober- oder unterhalb des Zwerchfells Stadium 3: Befall auf beiden Seiten des Zwerchfells Stadium 4: Befall von nicht primär lymphatischen Organen (z.B. Leber, Knochenmark)</p> <p>Geleistet wird bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - allen Blutkrebs- oder Lymphknotenkrebskrankungen des Stadiums 1 oder größer bei der Multi-

	Rente für Kinder bzw. Stadiums 2 oder größer bei der Multi-Rente für Erwachsene - dies gilt auch bei Wiederauftreten dieses Krebses (Rezidiv).
--	---

C) Rentenleistung bei Verlust einzelner, definierter Grundfähigkeiten

Voraussetzung für die Rentenleistung	Der Leistungsfall tritt ein, wenn der Verlust einzelner, definierter Grundfähigkeiten durch Unfall oder Krankheit nach einer Bewertungsskala zu einer Punktezahl von mindestens 100 Punkten führt. Der Verlust der Grundfähigkeiten muss irreversibel und nicht mehr therapierbar sein.
Geltendmachung von Ansprüchen	Die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit ist uns durch ein ärztliches Gutachten zu belegen.
Vorerkrankungen	Haben Vorerkrankungen bei der Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, findet keine Leistungskürzung entsprechend dem Anteil der Vorerkrankung statt.

Die Bewertungsskala

Kategorie	Grundfähigkeiten	Bewertung (Multi-Rente für Kinder)	Bewertung (Multi-Rente für Erwachsene)
A	Der vollständige, irreversible Verlust einer der folgenden Grundfähigkeiten: Sehen Sprechen Hören Sich orientieren	Jeweils 100 Punkte	Jeweils 100 Punkte
B	Handfunktionen	25 Punkte	25 Punkte
	Heben und Tragen	25 Punkte	25 Punkte
	Arme bewegen	15 Punkte	25 Punkte
	Treppen steigen (auf und ab, je)	15 Punkte	15 Punkte
	Gehen	30 Punkte	30 Punkte
	Stehen	30 Punkte	30 Punkte
	Knien und Bücken	30 Punkte	30 Punkte
	Sitzen und Erheben	20 Punkte	20 Punkte
	Beugen	30 Punkte	30 Punkte
	Auto fahren	-	30 Punkte

Ausführliche Definitionen im Hinblick auf den Verlust der genannten Grundfähigkeiten entnehmen Sie bitte den Zusatzbedingungen zur Janitos Multi-Rente.

D) Rentenleistung bei einer Pflegebedürftigkeit

Voraussetzung für die Rentenleistung	Die versicherte Person erhält während der Vertragslaufzeit aufgrund eines Unfalles oder wegen einer Krankheit eine Einstufung in die Pflegestufe I, II oder III nach deutschem Sozialgesetzbuch.
Vorerkrankungen	Haben Vorerkrankungen bei der Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, findet keine Leistungskürzung entsprechend dem Anteil der Vorerkrankung statt.